



Amtsgericht Osnabrück

Richterliche
Jahresgeschäftsverteilung
für das
Geschäftsjahr

2026



Inhaltsübersicht

Rn.

1. Teil

Erklärungen des Präsidenten des Amtsgerichts

A.	Erklärungen des Präsidenten des Amtsgerichts gem. § 21e Abs. 1 S. 3 GVG über seine richterliche Aufgabe	1
B.	Sitzungstage der Schöffengerichte	2
C.	Bestimmung gemäß § 21e Abs. 9 GVG	3

2. Teil

4

Beschluss des Präsidiums des Amtsgerichts über die Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2026

A.	Verteilung der Zivil-, Nachlass- und Landwirtschaftssachen	5
I.	Allgemeine Bestimmungen	6-22
	1) Verteilung der Neueingänge	7
	2) Anrechnung von Referendar- und Proberichterausbildung	8
	3) Anrechnung von Güterichterverfahren	9
	4) Anrechnung von WEG- und ErbbauRG-Verfahren	10
	5) Verteilung neu eingehender Rechtshilfeersuchen	11
	6) Fortdauernde Zuständigkeiten	12
	(1) Prozesskostenhilfe, Arrest und einstweilige Verfügung	13
	(2) Vollstreckungsgegenklagen, § 826 BGB	14
	(3) Gebührenklagen und Regressprozesse	15
	(4) Vorausgegangenes Feststellungsurteil	16
	(5) Selbständiges Beweisverfahren	17
	(6) Mehrere Prozesse aufgrund desselben Schadenereignisses oder desselben Sachverhaltes	18
	(7) Prozesstrennung	19
	(8) Zurückkehrende Verfahren	20
	7) Fortwirkung bei abgeschlossenen Verfahren	21
	8) Ausgleich bei Übernahme	22
II.	Verteilung der Geschäfte im Einzelnen (frei)	23-40 41-43
B.	Verteilung der Familiensachen	44
I.	Allgemeine Bestimmungen	45-56
	1) Verteilung der Neueingänge	46
	2) Anrechnung von Referendar- und Proberichterausbildung	47
	3) Verteilung neu eingehender Rechtshilfeersuchen	48
	4) Verteilung von Verfahren betreffend die Unterbringung von Minderjährigen	49
	5) Adoptions- und Standesamtsverfahren	50
	6) Fortdauernde Zuständigkeiten	51

(1)	Sachzusammenhang	52
(2)	Vollstreckungen und Umgangspflegschaften	53
(3)	Fortdauer bei abgeschlossenen Verfahren	54
(4)	Zurückkehrende Verfahren	55
7)	Ausgleich bei Übernahme	56
8)	Anrechnung von Güterichterverfahren	57
II.	Verteilung der Geschäfte im Einzelnen	58-66
	(frei)	67
C.	Verteilung der Betreuungssachen	68
I.	Allgemeine Bestimmungen	69-71
1)	Verteilung der Neueingänge	70
2)	Erstzuständigkeit in Unterbringungsverfahren	71
	(frei)	72
II.	Verteilung der Geschäfte im Einzelnen	73-80
D.	Verteilung der Insolvenz- und Vollstreckungssachen	81
I.	Allgemeine Bestimmungen	82-88
1)	Verteilung der Neueingänge	83
a)	Handelsregistersachen und unternehmensrechtliche Verfahren	84
b)	Insolvenz- und Vollstreckungssachen	85
c)	Bestimmender Buchstabe	86-87
2)	Fortdauernde Zuständigkeit	88
	(frei)	89
II.	Verteilung der Geschäfte im Einzelnen	90-94
	(frei)	95
E.	Verteilung der Strafsachen	96
I.	Allgemeine Bestimmungen	97-115
1)	Verteilung der Neueingänge	98
a)	Jugendrichterverfahren	99
b)	Jugendschöffengerichtsverfahren	100
c)	Schöffengerichtsverfahren	101
d)	Straf- und Bußgeldrichterverfahren	102
e)	Vernehmungen in Sexualstrafverfahren	103
f)	Vernehmungen in übrigen Gs- und AR- Verfahren	104
g)	Verfahren vor d. Ermittlungsrichter, Abschiebehafthsachen, NPOG	105
(1)	Gs-Verfahren ohne Haft	106
(2)	Gs-Hafthsachen, IRG, Abschiebehafth, Gewahrsam n. NPOG	107
h)	beschleunigte Verfahren mit §127b StPO oder Gewahrsam	108
2)	Anrechnung von Referendar- und Proberichterausbildung	109
3)	Fortdauernde Zuständigkeiten	110
(1)	Sachzusammenhang offener Verfahren	111
(2)	Sachzusammenhang bei Bewährungsaufsicht	112
(3)	abgetrennte Verfahren und Fortdauer der Zuständigkeit	113

(4)	Zuständigkeit bei (Zurück-) Verweisung, Wiederaufnahme etc.	114
(5)	versehentliche Turnusänderung	115
(frei)		116
II.	Verteilung der Geschäfte im Einzelnen	117- 134a
F.	Regelung der Vertretung und Zuständigkeit bei Ablehnungsgesuchen	135
I.	Vertretungsregelung	136
1)	Grundsatz	137
2)	Gruppenvertretung	138
II.	Zuständigkeit bei Richterablehnungen	139
III	Ergänzungsrichter	140
G.	Bereitschaftsdienst	141
1)	Grundsatz	141
2)	Bereitschaftsdienst außerhalb der Öffnungszeiten	142
3)	Bereitschaftsdienst während der Öffnungszeiten	143
4)	weitere Vertretungsregelung	144
H.	Güterichter	145
I.	Auffangzuständigkeit	146
J.	Anordnung gem. § 21 e Abs. 4 GVG	147

3. Teil Anhänge

- I. Richterliche Mitwirkung in der Justizverwaltung
- II. Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Osnabrück
- III Bereitschaftsdienstplan außerhalb der Öffnungszeiten

**Richterlicher Geschäftsverteilungsplan
für das Geschäftsjahr 2026**

1. Teil - Erklärungen des Präsidenten des Amtsgerichts

1

A.

Bestimmung gemäß § 21 e Abs. 1 S. 3 GVG:

Der Präsident des Amtsgerichts bearbeitet das Dezernat 54 als Nachlassrichter und nimmt Aufgaben im richterlichen Wochenendbereitschaftsdienst wahr.

2

B.

Die strafrichterlichen Dezernate mit Beteiligung von Schöffen haben folgende Sitzungstage:

- Dezernat 22: Montag und Mittwoch
- Dezernat 28: Dienstag
- Dezernat 31: Montag und Mittwoch
- Dezernat 34: Mittwoch

3

C.

Bestimmung gemäß § 21 e Abs. 9 GVG:

Dieser Geschäftsverteilungsplan wird in der Geschäftsstelle der Strafprozessabteilung für Haftsachen (Raum D-418) zur Einsichtnahme ausgelegt.

4

2. Teil - Verteilung der richterlichen Geschäfte

Das Präsidium hat für das Geschäftsjahr 2026 die nachstehende Geschäftsverteilung beschlossen:

A.

5

Verteilung der Zivilsachen (Zivilstreitverfahren, Landwirtschafts- und Nachlasssachen)

6

I. Allgemeine Bestimmungen

7

1) Verteilung der Neueingänge

Die Neueingänge in Zivilprozesssachen (C, H) werden in 20 Durchgängen in der Reihenfolge ihres Eingangs den unten genannten Dezernaten zugeteilt. Dabei nehmen die Dezernate an den 20 Durchgängen grundsätzlich jeweils wie folgt teil:

Dezernat	Turnus
Dezernat 1 (Hillmann)	5 Durchgänge
Dezernat 10 (Meyer-Truelsen)	0 Durchgänge
Dezernat 12 (Meyer-Truelsen)	9 Durchgänge
Dezernat 13 (Hillmann)	11 Durchgänge

Dezernat 14 (Lindenthal)	5	Durchgänge
Dezernat 2 (Fleige)	4	Durchgänge
Dezernat 25 (Dreyer)	10	Durchgänge
Dezernat 3 (Weggert)	10	Durchgänge
Dezernat 47 (Janssen)	6	Durchgänge
Dezernat 48 (Koch)	10	Durchgänge
Dezernat 50 (Lindenthal)	15	Durchgänge
Dezernat 51 (Weggert)	5	Durchgänge
Dezernat 6 (Dr. Buß)	4	Durchgänge
Dezernat 7 (Schulte)	15	Durchgänge
Dezernat 8 (Sternitzke)	8	Durchgänge

8 2) Anrechnung von Referendar- und Proberichterausbildung sowie sonst. Entlastungen

Die Ausbildung eines Referendars/einer Referendarin am Arbeitsplatz wird für die Ausbildungszeit (ohne einmonatige Eingangsphase) mit 2/20 Belastung bewertet mit der Folge, dass für diese Zeit die Ausbilderin/der Ausbilder mit seinem Dezernat jeweils mit 2 Durchgängen weniger an den 20 Durchgängen der Eingänge in Zivilprozesssachen teilnimmt. Entsprechendes gilt für die in der Regel sechsmonatige Dauer der Mentoring-Tätigkeit für Proberichter, die am Amtsgericht Osnabrück ihre Dienstzeit an einem Gericht beginnen.

Derzeit bilden einen Referendar / eine Referendarin in der Praxisstation aus:

- bis 31.01.2026: Richterinnen und Richter am Amtsgericht Dreyer, Fleige und Sternitzke
- bis 31.03.2026: Richter am Amtsgericht Koch
- bis 30.04.2026: Richterinnen und Richter am Amtsgericht Hillmann, Janssen, Sternitzke, Meyer- Truelsen und Dr. Buß.

Derzeit sind als Mentoren tätig:

- bis 28.02.2026: Richter am Amtsgericht Koch

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ergibt sich zum 01.01.2026 folgender Verteilungsschlüssel:

Dezernat	Turnus nach Rn. 7	Entlastung	Turnus insges.	
Dezernat 1 (Hillmann)	5	0	5	Durchgänge
Dezernat 10 (Meyer-Truelsen)	0	0	0	Durchgänge
Dezernat 12 (Meyer-Truelsen)	9	2	7	Durchgänge
Dezernat 13 (Hillmann)	11	2	9	Durchgänge
Dezernat 14 (Lindenthal)	5	0	5	Durchgänge
Dezernat 2 (Fleige)	4	2	2	Durchgänge
Dezernat 25 (Dreyer)	10	2	8	Durchgänge
Dezernat 3 (Weggert)	10	0	10	Durchgänge
Dezernat 47 (Janssen)	6	2	4	Durchgänge
Dezernat 48 (Koch)	10	4	6	Durchgänge

Dezernat 50 (Lindenthal)	15	0	15	Durchgänge
Dezernat 51 (Weggert)	5	0	5	Durchgänge
Dezernat 6 (Dr. Buß)	4	2	2	Durchgänge
Dezernat 7 (Schulte)	15	0	15	Durchgänge
Dezernat 8 (Sternitzke)	8	4	4	Durchgänge

9 **3) Anrechnung von Güterichterverfahren**

Den Zivilrichterinnen und –richtern, die Güterichterverfahren durchführen, werden zum 01.03, 01.06, 01.09. und 01.12. Gutschriften im Ziviltturnus erteilt. Für jedes Verfahren, in dem sie seit letzter Beschlussfassung zum Güterichterausgleich als Güterichterin oder Güterichter bestimmt wurden, erhalten sie eine Gutschrift von 1,5. Sich ergebende Bruchzahlen werden aufgerundet. Eine wiederholte Gutschrift für dasselbe Güterichterverfahren ist ausgeschlossen. Die Gutschriften werden durch den Präsidenten des Amtsgerichts ermittelt und durch Beschluss des Präsidiums zum 01.03, 01.06., 01.09 und 01.12. jeden Jahres festgestellt.

10 **4) Anrechnung von WEG- und ErbbauRG- Verfahren**

Für einen Eingang in einer WEG-Sache bzw. in einem Verfahren gem. § 7 ErbbauRG erhält das jeweilige Dezernat nach dem Eingang einen Bonus von 2 auf die Neueingänge im Ziviltturnus.

11 **5) Verteilung von neu eingehenden Rechtshilfeersuchen**

Rechtshilfeverfahren in Zivilsachen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs den Dezernaten 2, 3, 6, 7, 8, 12, 13, 25, 47, 48 und 50 zugeteilt.

12 **6) Fortdauernde Zuständigkeiten**

13 **(1) Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes**

Ist ein Prozesskostenhilfeantrag oder ein Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (auch bzgl. einer Vormerkung zur Sicherung einer Bauhandwerkersicherungshypothek) oder eines Arrestes bei einer Zivilprozessabteilung anhängig oder anhängig gewesen, ist diese auch für das Verfahren über die Hauptsache bzw. für das Verfahren über die zugrundeliegende Forderung zuständig.

Gleiches gilt für einen erneuten Prozesskostenhilfeantrag, eine erneute einstweilige Verfügung oder einen erneuten Arrest unter denselben Parteien bei gleichem Sachverhalt. Ist die Hauptsache bereits bei einer Zivilprozessabteilung anhängig oder anhängig gewesen, bleibt diese auch für das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes zuständig.

14 **(2) Vollstreckungsgegenklagen, Klagen gegen rechtskräftige Titel auf der Grundlage von § 826 BGB**

Für Vollstreckungsgegenklagen sowie für Klagen, welche gestützt auf § 826 BGB gegen formell rechtskräftige Titel geführt werden, ist diejenige Zivilprozessabteilung

zuständig, die als Prozessgericht des ersten Rechtszuges mit der Sache befasst gewesen ist.

- 15 **(3) Gebührenklagen von Prozessbevollmächtigten, Regressprozesse gegen Prozessbevollmächtigte**
Für Klagen von Prozessbevollmächtigten wegen Gebühren und Auslagen (§ 34 ZPO) ist diejenige Zivilprozessabteilung zuständig, die den zugrundeliegenden Rechtsstreit entschieden hat. Das gleiche gilt für Schadensersatzklagen gegen Rechtsanwälte, wenn Streitgegenstand auch der Vorwurf mangelhafter Führung des Vorprozesses ist. Das gilt auch für das Prozesskostenhilfverfahren.
Sind insoweit mehrere Rechtsstreitigkeiten beim Amtsgericht anhängig gewesen, ist diejenige Zivilprozessabteilung zuständig, für welche die älteste Sache eingetragen ist. Maßgebend ist insoweit die Eingangsnummer auf dem Eingangsstempel.
- 16 **(4) Vorausgegangenes Feststellungsurteil**
Ein von einer Zivilprozessabteilung erlassenes Feststellungsurteil (§ 256 ZPO) begründet die Zuständigkeit derselben für anschließende auf diesen Titel gestützte Klagen. Das gilt entsprechend für einen Vergleich, der eine einem Feststellungsurteil gleichkommende Wirkung hat.
- 17 **(5) Selbständiges Beweisverfahren**
Ist in einer Zivilprozessabteilung ein selbständiges Beweisverfahren (§§ 485 ff. ZPO) anhängig oder anhängig gewesen, ist diese auch für Rechtsstreitigkeiten aus demselben Sachverhalt zwischen denselben Parteien bzw. deren Rechtsnachfolgern zuständig. Es verbleibt jedoch bei der Zuständigkeit derjenigen Zivilprozessabteilung, für welche die Sache bei ihrem Eingang eingetragen worden ist, wenn hier bereits Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt worden ist. Ist in einer Zivilprozessabteilung ein Rechtsstreit anhängig, ist diese auch zuständig für selbständige Beweisverfahren aus demselben Sachverhalt, wenn an ihm auch die Parteien des Hauptsacheverfahrens beteiligt sind.
- 18 **(6) Mehrere Prozesse aufgrund desselben Schadensereignisses oder desselben Sachverhaltes**
Stehen mehrere Rechtssachen, die in verschiedenen Dezernaten bearbeitet werden, im Zusammenhang miteinander, so ist dasjenige Dezernat für alle derartigen Sachen zuständig, dessen Sache unter der niedrigeren Nummer registriert ist. Als dieselbe oder eine im Zusammenhang stehende Sache gelten mehrere Streitigkeiten, wenn
a) sie zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen,
b) in getrennten Verfahren verschiedener Parteien Rechtsfolgen aus demselben Lebenssachverhalt hergeleitet werden oder
c) die Ansprüche, die den Gegenstand des Prozesses bilden, in rechtlichem Zusammenhang stehen,
und
wenn im Falle streitiger Entscheidung beider Verfahren die Möglichkeit divergierender Entscheidungen bestanden hätte oder bestehen würde.

Für die Zuständigkeit nach Satz 1 in Verfahren betreffend WEG-, Nachlass- oder Landwirtschaftssachen bedarf es der Voraussetzung der Möglichkeit divergierender Entscheidungen nicht.

19 **(7) Prozesstrennung**

Bei Prozesstrennung bleibt vorbehaltlich der Sonderzuständigkeiten die abtrennende Zivilprozessabteilung zuständig, wenn der Rechtsstreit nach der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung bei dem Amtsgericht verbleibt.

20 **(8) Zurückkehrende Verfahren**

Zivilsachen, die beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen sind oder waren und durch Abgabe oder aus anderen Gründen bei einem anderen Gericht anhängig oder rechtshängig geworden sind, fallen in die Ursprungsabteilung zurück, wenn sie erneut zum Amtsgericht Osnabrück kommen.

21 **7) Fortwirkung bei abgeschlossenen Verfahren**

Die Regelungen unter I (6) gelten auch für bereits abgeschlossene Verfahren, wenn das übernehmende Dezernat weiterhin von dem Richter/ der Richterinnen bearbeitet wird, der/die auch das abgeschlossene Verfahren bearbeitet hat.

22 **8) Ausgleich bei Übernahme**

Im Falle einer Übernahme eines Verfahrens gemäß I (6) findet der Ausgleich zwischen dem übernehmenden und dem abgebenden Dezernat in der Weise statt, dass das übernehmende Dezernat einen Bonus von +1 im Turnus und das abgebende Dezernat einen Malus von -1 im Turnus erhält.

23 **II. Verteilung der Geschäfte im Einzelnen:**

24 **Dezernat 1**

Richterin am (2,5/10) a. Zivilsachen gem. I. 1. mit Ausnahme derjenigen Vertreter/in:
Amtsgericht Hillmann Verfahren, in denen die Anwaltssozietät bzw. Dez. 3 (Weggert)
Bürogemeinschaft der RAe Cherek pp., Osnabrück als Prozessbevollmächtigte beteiligt ist.
b. ErbbauRG- Verfahren
c. Güterichterinnen gem. § 278 V ZPO

25 **Dezernat 2**

Richterin am (2/10) a. Zivilsachen gem. I. 1, mit Ausnahme der Vertreter/in:
Amtsgericht Fleige Verfahren, in denen die Anwaltssozietät bzw. Dez. 25 (Dreyer)
Bürogemeinschaft RAe Langheim Riedel pp. oder RAe Graf pp., beide aus Osnabrück als Prozessbevollmächtigte beteiligt ist
b. Richterliche Entscheidungen in Mahnsachen
c. II-er Sachen mit der Endnummer 2
d. Rechtshilfe (AR) in Zivilsachen gem. I. 5

26 **Dezernat 3**

Richterin (5/10) a. Zivilsachen gem. I. 1 Vertreter/in:
Weggert b. Rechtshilfe (AR) in Zivilsachen gem. I. 5 Dez. 13 (Hillmann)

27	Dezernat 50 Richterin Lindenthal	(7,5/10)	a. Zivilsachen gem. I. 1 b. II-er Sachen mit der Endziffer 0 c. Rechtshilfe (AR) in Zivilsachen gem. I. 5	Vertreter/in: Dez. 48 (Koch)
28	Dezernat 6 Richter am Amtsgericht Dr. Buß	<u>(2/10)</u>	a. Zivilsachen gem. I. 1 mit Ausnahme der Verfahren, in denen Rechtsanwalt Twent aus Osnabrück als Prozessbevollmächtigter beteiligt ist b. II-er Sachen mit der Endnummer 6 c. Rechtshilfe (AR) in Zivilsachen gem. I. 5 d. Güterichter gem. § 278 V ZPO	Vertreter/in: Dez. 51 (Weggert)
29	Dezernat 7 Richterin Schulte	<u>(7,5/10)</u>	a. Zivilsachen gem. I. 1 b. II-er Sachen mit der Endnummer 7 c. Rechtshilfe (AR) in Zivilsachen gem. I. 5	Vertreter/in: Dez. 12 (Meyer- Truelsen)
30	Dezernat 8 Richterin am Amtsgericht Sternitzke	<u>(4/10)</u>	a. Zivilsachen gem. I. 1 b. II-er Sachen mit der Endnummer 4 c. Rechtshilfe (AR) in Zivilsachen gem. I. 5	Vertreter/in: Dez. 47 (Janssen)
31	Dezernat 10 Richterin am Amtsgericht Meyer- Truelsen	<u>(0/10)</u>	a. Zivilsachen gem. I. 1 auslaufend	Vertreter/in: Dez. 13 (Hillmann)
32	Dezernat 47 Richterin am Amtsgericht Janssen	(5,5/10)	a. Zivilsachen gem. I.1 b. Zivilverfahren aus dem Dezernat 2, in denen bei Eingang der Sache die Anwaltssozietät bzw. Bürogemeinschaft RAe Langheim Riedel pp. oder RAe Graf pp., beide aus Osnabrück als Prozessbevollmächtigte tätig sind. Für jedes dieser Verfahren erhält das Dezernat 47 eine Gutschrift und das Herkunftsdezernat 2 einen Malus c. II-er Sachen mit der Endnummer 9 d. Rechtshilfe (AR) in Zivilsachen gem. I. 5 e. Nachlasssachen mit den Endziffern 6 bis 0 (1/10) f. Landwirtschaftssachen im Wechsel mit Dez. 36 (1,5/10)	Vertreter/in: Zu a. bis d.: Dez. 8 (Sternitzke) Zu e.: Dez. 54 (Eichmeyer) sodann Dez. 36 (Dr. Plorin) Zu f.: Dez. 36 (Dr. Plorin), sodann Dez 6 (Dr. Buß)
33	Dezernat 12 Richterin am Amtsgericht Meyer- Truelsen	(4,5/10)	a. Zivilsachen gem. I. 1 b. Rechtshilfe (AR) in Zivilsachen gem. I. 5 c. II-er Sachen mit der Endnummer 1 d. Güterichter/in gem. § 278 V ZPO	Vertretung: Dez. 7 (Schulte)

34	Dezernat 13 Richterin am Amtsgericht Hillmann	(5,5/10)	<ul style="list-style-type: none"> a. Zivilsachen gem. I. 1. und WEG- Sachen gem. I. 1. mit Ausnahme derjenigen Verfahren, in denen die Anwaltssozietät bzw. Bürogemeinschaft der Rae Cherek pp., Osnabrück als Prozessbevollmächtigte beteiligt ist. b. II-er Sachen mit der Endnummer 3 c. Rechtshilfe (AR) in Zivilsachen gem. I. 5 d. Güterrichterin gem. § 278 V ZPO 	<u>Vertretung:</u> Dez. 3 (Weggert)
35	Dezernat 14 Richterin Lindenthal	<u>(2,5/10)</u>	<ul style="list-style-type: none"> a. Zivilsachen gem. I. 1 	<u>Vertretung:</u> Dez. 48 (Koch)
36	Dezernat 48 Richter am Amtsgericht Koch	<u>(5/10)</u>	<ul style="list-style-type: none"> a. Zivilsachen gem. I. 1 b. Zivilverfahren aus dem Dezernat 6, in denen die Anwaltssozietät des Rechtsanwalts Twent aus Osnabrück als Prozessbevollmächtigte beteiligt ist. Für jedes dieser Verfahren erhält das Dezernat 48 eine Gutschrift und Dezernat 6 einen Malus c. WEG-Verfahren im Wechsel mit Dez. 13 d. WEG-Verfahren aus dem Dezernat 13, in denen die Anwaltssozietät bzw. Bürogemeinschaft RAe Cherek pp. aus Osnabrück als Prozessbevollmächtigte beteiligt ist. Für jedes dieser Verfahren erhält das Dezernat 48 eine Gutschrift und Dezernat 13 einen Malus e. II-er Sachen mit der Endnummer 5 f. Rechtshilfe (AR) in Zivilsachen gem. I. 1 	<u>Vertreter/in:</u> Dez. 50 (Lindenthal)
37	Dezernat 25 Richter am Amtsgericht Dreyer	<u>(5/10)</u>	<ul style="list-style-type: none"> a. Zivilsachen gem. I. 1 b. Zivilverfahren bzw. Erbbau-RG-Verfahren aus dem Dezernaten 1 und 13, in denen die Anwaltssozietät bzw. Bürogemeinschaft RAe Cherek pp. aus Osnabrück als Prozessbevollmächtigte beteiligt ist. Für jedes dieser Verfahren erhält das Dezernat 25 eine Gutschrift und Dezernat 1 bzw. 13 einen Malus c. II-er Sachen mit der Endnummer 8 d. Rechtshilfe (AR) in Zivilsachen gem. I. 5 	<u>Vertreter/in:</u> Dez. 2 (Fleige)
38	Dezernat 51 Richterin Weggert	(2,5/10)	<ul style="list-style-type: none"> a. Zivilsachen gem. I. 1 	<u>Vertreter/in:</u> Dez. 6 (Dr. Buß)

39	Dezernat 36			
	Richterin am Amtsgericht Dr. Plorin	(1,5/10)	Landwirtschaftssachen im Wechsel mit Dezernat 47	<u>Vertreter/in:</u> Dez. 47 (Janssen), sodann Dez. 6 (Dr. Buß)
40	Dezernat 54			
	Präsident des Amtsgerichts Eichmeyer	(1/10)	a. Nachlasssachen mit den Endziffern 1 bis 5 b. Alle Sachen, die im Geschäftsverteilungsplan nicht besonders aufgeführt sind c. Güterichter gem. § 278 V ZPO	<u>Vertreter/in:</u> Dez. 47 (Janssen), sodann Dez. 36 (Dr. Plorin)
41-43	(frei)			

Verteilung der Familiensachen

45 I. Allgemeine Bestimmungen

46 1) Verteilung der Neueingänge

Die Neueingänge in Familiensachen (F, FH) werden in 20 Durchgängen in der Reihenfolge ihres Eingangs den unten genannten Dezernaten zugeteilt. Dabei nehmen die Dezernate an den 20 Durchgängen grundsätzlich jeweils wie folgt teil:

Dez 16	an	14 Durchgängen,
Dez 17	an	8 Durchgängen,
Dez 18	an	12 Durchgängen,
Dez 19	an	11 Durchgängen,
Dez 20	an	11 Durchgängen,
Dez 21	an	20 Durchgängen,
Dez 35	an	7 Durchgängen,
Dez 53	an	10 Durchgängen.

Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Anfangsbuchstaben des Familiennamens des in der Antragschrift zuerst Genannten. In Familiensachen, in denen eine Behörde (z. B. Stadt oder Landkreis) Antragsteller ist, sind die Anfangsbuchstaben des Nachnamens des ersten Antragsgegners maßgebend. Bei Verfahren, für die ein Antrag nicht Voraussetzung ist, ist der erste Buchstabe des Nachnamens des / der Betroffenen entscheidend.

47 2) Anrechnung von Referendar- und (Probe)Richterausbildung

Die Ausbildung eines Referendars/einer Referendarin am Arbeitsplatz wird ebenso wie das Mentoring für die Einarbeitung neuer Kollegen/innen für die Ausbildungszeit mit 1/10 Belastung bewertet mit der Folge, dass für diese Zeit die Ausbilderin/der Ausbilder mit seinem Dezernat jeweils mit 2 Durchgängen weniger an den 20 Durchgängen der Eingänge in Familiensachen teilnimmt. Aktuell bildet Ri'inAG Paulmann eine Referendarin bis 28.02.2025 aus.

Aus diesem Grund ergibt sich zum 01.01.2026 folgende Verteilung:

Dez. 16	> 12 Durchgänge
Dez. 17	> 8 Durchgänge
Dez. 18	> 12 Durchgänge
Dez. 19	> 11 Durchgänge
Dez. 20	> 11 Durchgänge
Dez. 21	> 20 Durchgänge
Dez. 35	> 7 Durchgänge
Dez. 53	> 10 Durchgänge

48 3) Verteilung neu eingehender Rechtshilfeersuchen

Obiger Verteilungsschlüssel (Randziffer 46) gilt entsprechend für Rechtshilfe (AR) in Familiensachen.

- 49 **4) Verteilung von Verfahren betreffend die Unterbringung von Minderjährigen**
Für alle Verfahren betreffend die Unterbringung und freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Minderjährigen nach § 1631 b BGB und dem Nds.Psych KG sind im monatlichen Wechsel die Dezernate in der Reihenfolge 20, 18, 21, 16, 19, 19, 16, 53, 21, 17, 18, 20 zuständig, beginnend mit dem Dezernat 20 im Januar 2026.
- 50 **5) Adoptionsverfahren und Standesamtssachen**
Die Adoptionsverfahren werden im Wechsel von Dezernat 20 und Dezernat 35 bearbeitet, beginnend mit dem Dezernat 35. Standesamtssachen mit ungerader Endnummer fallen in Dezernat 16. Für Standesamtssachen mit gerader Endnummer ist Dezernat 20 zuständig.
- 51 **6) Fortdauernde Zuständigkeit**
- 52 **(1) Sachzusammenhang**
Neben der Bestimmung des § 23 b Abs. 2 GVG gilt die Sachzusammenhangsklausel gemäß Ziff. A I. 6) entsprechend. Ist ein Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung oder eines Arrestes in einem Dezernat anhängig gewesen, so ist dieses Dezernat auch für das Verfahren über die Hauptsache zuständig. Gleiches gilt für eine erneute einstweilige Anordnung oder einen erneuten Arrest unter denselben Beteiligten bei gleichem Sachverhalt. Ist die Hauptsache bereits anhängig, so ist dieses Dezernat auch für das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung oder eines Arrestes zuständig.
- 53 **(2) Vollstreckung, Umgangspflegschaften**
Wird in einer Familiensache eine Vollstreckung gemäß §§ 89 ff. FamFG durchgeführt oder wird nach Abschluss eines Verfahrens gemäß § 1684 BGB ein Verfahren gemäß § 165 FamFG oder ein Verfahren auf Verlängerung oder Aufhebung einer Umgangspflegschaft gem. § 1684 Abs. 3 S. 3 BGB eingeleitet, gilt die vorstehend aufgeführte Sachzusammenhangsklausel ebenfalls entsprechend. Für Überprüfungsmaßnahmen sowie für Aufhebungen und Verlängerungen von Umgangspflegschaften gem. § 166 Abs. 2 und 3 FamFG bleibt das Ursprungsdezernat zuständig. Während des Bestehens einer Umgangspflegschaft ist das Ursprungsdezernat für alle neu eingehenden Familiensachen dieser Beteiligten zuständig.
- 54 **(3) Fortdauer bei abgeschlossenen Verfahren**
Wird ein nach den Vorschriften der Aktenordnung weggelegtes Verfahren wieder aufgenommen, bleibt die ursprüngliche Dezernatzuständigkeit bestehen, es sei denn, im Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Verfahrens ist eine dieselben Beteiligten betreffende Familiensache in einem anderen Dezernat anhängig. In diesem Fall wird das andere Dezernat auch für das wiederaufgenommene Verfahren zuständig. Dies gilt entsprechend für Fälle der Vollstreckung gem. §§ 89 ff. FamFG und der Anhängigmachung eines Hauptsacheverfahrens nach dem Erlass einer einstweiligen Anordnung, wenn zwischenzeitlich ein anderes Dezernat in einer laufenden Familiensache zuständig ist.

61	Dezernat 20 Richterin am Amtsgericht Ende	(6/10)	<ul style="list-style-type: none"> a. Familiensachen und Rechtshilfe (AR) in Familiensachen gem. I. 1) und 3) b. Urkundssachen – III – Standesamtssachen – gerade Endnummern (0,5/10) c. Adoptionsverfahren entsprechend I. 5) d. Unterbringung von Minderjährigen entsprechend I. 4) 	Vertreterin: Dez. 16 (Paulmann)
62	Dezernat 21 Richter am Amtsgericht Nachrodt	(10/10)	<ul style="list-style-type: none"> a. Familiensachen und Rechtshilfe (AR) in Familiensachen gem. I. 1) und 3) b. Unterbringung von Minderjährigen entsprechend I. 4) c. Güterichter gem. § 278 V ZPO und § 36 V FamFG 	Vertreter/in: Für Endzif. 1-5: Dez. 53 (Stucken- berg-Hoppe) Für Endzif. 6-0: Dez. 17 (Walczak)
63	Dezernat 17 Richter am Amtsgericht Walczak	(4/10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Familiensachen und Rechtshilfe (AR) in Familiensachen gem. I. 1) und 3) b) Unterbringung von Minderjährigen entsprechend I. 4) 	Vertreter: Dez. 21 (Nachrodt)
64	Dezernat 19 Richterin am Amtsgericht Frühau	(5,5/10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Familiensachen und Rechtshilfe (AR) in Familiensachen gem. I. 1) und 3) b) Unterbringung von Minderjährigen entsprechend I. 4) c) Güterichter gem. § 278 V ZPO sowie gem. § 36 V FamFG 	Vertreterin: Dez. 18 (Vollmer)
65	Dezernat 35 Richterin am Amtsgericht Sternitzke	(3,5/10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Familiensachen und Rechtshilfe (AR) in Familiensachen gem. I. 1) und 3) b) Adoptionsverfahren entsprechend I. 5) c) Unterbringung von Minderjährigen entsprechend I. 4) 	Vertreterin: Dez. 16 (Paulmann)
66	Dezernat 53 Richterin am Amtsgericht Stucken- berg- Hoppe	(5/10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Familiensachen und Rechtshilfe (AR) in Familiensachen gem. I. 1) und 3) b) Unterbringung von Minderjährigen entsprechend I. 4) 	Vertreter: Dez. 21 (Nachrodt)
67				

Verteilung der Betreuungssachen

I. Allgemeine Bestimmungen

1) Verteilung der Neueingänge bzw. lfd. Verfahren

Die Zuständigkeit in Betreuungs- und Unterbringungssachen richtet sich nach dem ersten groß geschriebenen Buchstaben des Nachnamens des/der Betroffenen. Dies gilt auch für Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG (auch ggü. Minderjährigen) (soweit es sich nicht um Abschiebehafthsachen handelt, siehe Randziffer 107) sowie für Verfahren nach § 23b Abs. 4 Nds. MVollzG.

2) Erstzuständigkeit in Unterbringungssachen nach Nds. Psych KG und Nds. MVollzG

In Unterbringungssachen nach dem Nds. Psych KG und dem Nds. MVollzG ist abweichend von I 1) und vorbehaltlich der ergänzenden Regelung unter 3.) zuständig:

- a. Montag: Dez. 11 (Ri'inAG Dr. Plorin)
Vertreter: Dez. 9 (RiAG Dr. Buß), sodann Dez. 32(Ri'in Backhauß)
- b. Dienstag: Dez. 32 (Ri'in Backhauß)
Vertreter: Dez. 15 (Ri'inAG Dr. Roling), sodann Dez. 9 (RiAG Dr. Buß)
- c. Mittwoch: Dez. 9 (RiAG Dr. Buß)
Vertreter: Dez. 11 (Ri'inAG Dr. Plorin), sodann Dez. 4 (RiAG Walczak)
- d. Donnerstag: Dez. 4 (RiAG Walczak)
Vertreter: Dez. 32 (Ri'in Backhauß), sodann Dez. 15 (Ri'inAG Dr. Roling)
- e. Freitag: Dez. 15 (Ri'inAG Dr. Roling)
Vertreter: Dez. 4 (RiAG Walczak), sodann Dez. 11 (Ri'inAG Dr. Plorin)

Die oben aufgeführte Zuständigkeit gilt für die Entscheidung über die an dem jeweiligen Tag eingehenden und an die RichterIn/den Richter herangetragenen Anträge, über vorher eingegangene Anträge, mit denen eine RichterIn/ein Richter noch nicht oder lediglich im allgemeinen Bereitschaftsdienst befasst war und über Verlängerungsanträge auf Fixierung bezgl. bereits untergebrachter Betroffener, einschließlich der notwendigen Anhörung. Für alle übrigen Folgeentscheidungen richtet sich die Zuständigkeit nach dem ersten Buchstaben des Nachnamens des/der Betroffenen entsprechend der Regelung der Zuständigkeit für Betreuungssachen. Die Zuständigkeit nach dieser Randziffer gilt auch für die Anhörungen im Wege der Rechtshilfe.

73	II. Verteilung der Geschäfte im Einzelnen:		
74	Dezernat 11		
	Richterin am Amtsgericht Dr. Plorin	<u>(8,5/10)</u>	a. Betreuungssachen sowie Unterbringungssachen gem. I 2) mit den Anfangsbuchstaben C, H, J, R, U b. Erstzuständigkeit in Unterbringungssachen nach dem PsychKG und dem Nds. MVollzG am Montag
			Vertreter zu a.: Dez. 9 (Dr. Buß) Vertreter zu b.: siehe Ziffer 71
75	Dezernat 9		
	Richter am Amtsgericht Dr. Buß	(8/10)	a. Betreuungssachen sowie Unterbringungssachen gem. I 2) mit den Anfangsbuchstaben L, M, N, O und T b. Erstzuständigkeit in Unterbringungssachen nach dem PsychKG und dem Nds. MVollzG am Mittwoch
			Vertreter zu a.: Dez. 11 (Dr. Plorin) Vertreter zu b.: siehe Ziffer 71
76	Dezernat 5		
	Richterin am Amtsgericht Sliwka	(5/10)	a. Betreuungssachen sowie Unterbringungssachen gem. I 2) mit den Anfangsbuchstaben S, V
			Vertreter zu a.: Dez. 55 (van der Meer)
77	Dezernat 4		
	Richter am Amtsgericht Walczak	(6/10)	a. Betreuungssachen sowie Unterbringungssachen gem. I 2) mit den Anfangsbuchstaben E und K b. Erstzuständigkeit in Unterbringungssachen nach dem PsychKG und dem Nds. MVollzG am Donnerstag
			Vertreterin zu a.: Dez. 32 (Backhauß) Vertreter zu b.: siehe Ziffer 71
78	Dezernat 32		
	Richterin Backhauß	(7,5/10)	a. Betreuungssachen sowie Unterbringungssachen gem. I 2) mit den Anfangsbuchstaben B, F, I, X und Y b. Erstzuständigkeit in Unterbringungssachen nach dem NPsychKG und dem Nds. MVollzG am Dienstag
			Vertreter zu a.: Dez. 15 (Dr. Roling) Vertreter zu b.: siehe Ziffer 71
79	Dezernat 15		
	Richterin am Amtsgericht Dr. Roling	(5,5/10)	a. Betreuungssachen sowie Unterbringungssachen gem. I 2) mit den Anfangsbuchstaben P, Q und W b. Erstzuständigkeit in Unterbringungssachen nach dem PsychKG und dem Nds. MVollzG am Freitag
			Vertreter zu a.: Dez. 4 (Walczak) Vertreter zu b.: siehe Ziffer 71
80	Dezernat 55		
	Richterin am Landgericht van der Meer	(5/10)	a. Betreuungssachen sowie Unterbringungssachen gem. I 2) mit den Anfangsbuchstaben A, D, G und Z.
			Vertreter: Dez. 5 (Sliwka)

81

D.

Verteilung der Insolvenz, Vollstreckungs- und Handelsregistersachen sowie der unternehmensrechtlichen Verfahren

82

I. Allgemeine Bestimmungen

83

1) Verteilung der Neueingänge bzw. lfd. Verfahren in Handelsregistersachen und unternehmensrechtliche Verfahren, in Insolvenz- und Vollstreckungssachen

Die Zuständigkeit in den genannten Verfahren richtet sich nach dem Buchstaben wie folgt:

84

a) Handelsregistersachen und unternehmensrechtliche Verfahren

In Registersachen und unternehmensrechtlichen Verfahren ist maßgebend der Anfangsbuchstabe der Firma, des Vereinsnamens oder des Ehenamens.

85

b) Insolvenz- und Vollstreckungssachen

In IN-, IE- und IK- sowie in J-, K-, L- und M-Sachen ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des Nachnamens bzw. der Firma des jeweiligen Schuldners. Die Firma geht vor, wenn es sich um eine Gesellschaft handelt. Bei natürlichen Personen entscheidet immer der Anfangsbuchstabe des Nachnamens, auch bei eingetragenen Kaufleuten.

86

c) bestimmender Buchstabe

Handelt es sich um eine Gesellschaft, so gilt: Ist der Anfangsbuchstabe der Firma zugleich Bestandteil des Namens oder Titels einer natürlichen Person einschließlich dazugehöriger Adelsbezeichnungen, kleingeschriebener Vorsatzwörter oder Namenszusätze, so ist entscheidend der Anfangsbuchstabe des Familien- bzw. Nachnamens. Ist dem ersten Buchstaben in der Firma eine Zahl in arabischer oder römischer Ziffernschreibweise vorangestellt, bleibt diese unberücksichtigt.

87

Es gilt die Schreibweise bei Eingang der Sache. Es entscheidet der erste Großbuchstabe auch bei Namenszusätzen oder Zwischennamen, die dem Nachnamen zugehörig angesehen werden. Unberücksichtigt bleiben nur Vornamen, frühere Adelsbezeichnungen (z. B.: Prinz, Graf, Baron, Freiherr) sowie kleingeschriebene Vorsatzwörter (z. B.: große, von).

88

2) Fortdauernde Zuständigkeit

Für die Entscheidungen, die eine Komplementär-GmbH, -UG, -Limited und/oder die dazugehörige KG betreffen, ist jeweils derjenige Richter zuständig, der für die KG zuständig ist.

Für die Entscheidungen, die ein Konzernunternehmen im Sinne des § 18 Abs. 1 oder 2 AktG betreffen, ist abweichend von Ziffer 1) derjenige Richter zuständig, der bereits für ein noch nicht aufgehobenes Verfahren eines Unternehmens aus dem Konzern zuständig ist oder war. Bei gleichzeitigem Eingang ist das zuerst eingetragene Verfahren zuständigkeitsbegründend.

In der Vertretung ist der Richter, dessen Zuständigkeit in einem noch nicht abgeschlossenen Verfahren auf der niedrigsten Endnummer beruht, auch für weitere Insolvenzanträge und M-Sachen betreffend denselben Schuldner einschließlich des zu Satz 2 beschriebenen Sachzusammenhangs zuständig.

89

frei

- 90 **II. Verteilung der Geschäfte im Einzelnen:**
- 91 **Dezernat 41**
 Richter am (2/10) Eienbröker
 a. IN- und IE-Sachen nach der InsO einschließlich sich anschließender Restschuldbefreiungsverfahren sowie J-, K-, L- und M-Sachen
 b. IK-Sachen nach der InsO einschließlich sich anschließender Restschuldbefreiungsverfahren
 c. Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren, Angelegenheiten nicht rechtsfähiger Vereine, Handelsregistersachen
 Vertreter/in:
 Dez. 43 (Vollmer),
 dann Dez. 44
 (Ewald)
- Zu a. – c. mit den Buchstaben B, G, H, J, Q, R und X-Z
- 92 **Dezernat 42**
 Richter am (2/10) Eienbröker
 a. IN- und IE-Sachen nach der InsO einschließlich sich anschließender Restschuldbefreiungsverfahren sowie J-, K-, L- und M-Sachen
 b. IK-Sachen nach der InsO einschließlich sich anschließender Restschuldbefreiungsverfahren
 c. Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren, Angelegenheiten nicht rechtsfähiger Vereine, Handelsregistersachen
 Vertreter/in
 Dez. 44 (Ewald),
 dann Dez. 43
 (Vollmer)
- Zu a. – c. mit den Buchstaben A, C, D, F, I und P.
- 93 **Dezernat 43**
 Richterin am Amtsgerecht Vollmer
 a. IN- und IE-Sachen nach der InsO einschließlich sich anschließender Restschuldbefreiungsverfahren sowie J-, K-, L- und M-Sachen
 b. IK-Sachen nach der InsO einschließlich sich anschließender Restschuldbefreiungsverfahren
 c. Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren, Angelegenheiten nicht rechtsfähiger Vereine, Handelsregistersachen
 Vertreter/in:
 Dez. 41
 (Eienbröker),
 dann Dez. 44
 (Ewald)
- Zu a. – c. mit den Buchstaben E, K, L, M, N, V und W.
- 94 **Dezernat 44**
 Richter am (1,5/10) Amtsgerecht Ewald
 a. IN- und IE-Sachen nach der InsO einschließlich sich anschließender Restschuldbefreiungsverfahren sowie J-, K-, L- und M-Sachen
 b. IK-Sachen nach der InsO einschließlich sich anschließender Restschuldbefreiungsverfahren
 c. Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren, Angelegenheiten nicht rechtsfähiger Vereine, Handelsregistersachen
 Vertreter/in
 Dez. 42
 (Eienbröker),
 dann Dez. 43
 (Vollmer)
- Zu a. – c. mit den Buchstaben O, S, Sch, St, T und U.
- 95 frei

E.

Verteilung der Strafsachen

96

97 I. Allgemeine Bestimmungen

98 1) Verteilung der Neueingänge

99 a) Jugendrichterverfahren

Für die Neueingänge in Jugendrichtersachen werden folgende Turnuskreise gebildet:

- Ds-Anklagen,
- Ds- beschleunigte Verfahren gem. § 417ff StPO ohne Hauptverhandlungshaft/ pol. Gewahrsam,
- Cs,
- OWi- EHaft (Vollstreckung von OWi-Entscheidungen)
- OWi,
- AR,
- BRs,
- VRJs,
- Gs

Im jeweiligen Turnus werden die Verfahren in 20 Durchgängen in der Reihenfolge ihres Eingangs den unten genannten Dezernaten zugeteilt

Dez. 23 (Fleige)	an	7 Durchgängen,
Dez. 24 (Budde)	an	10 Durchgängen
Dez. 40 (Welp)	an	4 Durchgängen.

100 b) Jugendschöffengerichtsverfahren

Die Neuzugänge in Jugendschöffengerichtsverfahren (Ls, AR, BRs, Gs) werden im Wechsel in der Reihenfolge ihres Eingangs den unten genannten Dezernaten zugeteilt:

Dez. 28 (Ewald)	an	4 Durchgängen,
Dez. 34 (Dr. Hune)	an	7 Durchgängen.

101 c) Schöffengerichtsverfahren

Die Neueingänge in Schöffengerichtssachen (Ls, Cs, BRs, AR, Gs) werden im Wechsel in der Reihenfolge ihres Eingangs den Dezernaten 22 (Dr. Brauch) und 31 (Dr. Sinn), beginnend mit Dezernat 22, zugeteilt.

Für sämtliche Schöffengerichtsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen i.S.d. § 74c Abs. 1 GVG einschließlich der Anordnung von Erzwingungshaft ist ausschließlich das Dezernat 22 zuständig.

Bei Vorlagen der Dezernate 22 und 31 gemäß § 209 StPO zum Schöffengericht bleibt das vorliegende Dezernat auch für das Verfahren vor dem Schöffengericht zuständig, vorbehaltlich der Vorrangigkeit nach I. 3) (1).

102 **d) Straf- und Bußgeldrichterverfahren**

Die Neueingänge in Verfahren vor dem Straf- und Bußgeldrichter werden in 20 Durchgängen in der Reihenfolge ihres Eingangs den unten genannten Dezernaten in folgenden Turnuskreisen zugeteilt:

- Ds- Anklagen
- Ds- beschleunigte Verfahren ohne Hauptverhandlungshaft/ pol. Gewahrsam
- Cs- Turnus
- OWi - Turnus
- Bs- Turnus
- BRs- Turnus
- AR- Turnus
- Erzwingungshaft - Turnus

Dabei nehmen die Dezernate im Turnus Ds-Anklagen und Ds-beschleunigte Verfahren ohne Hauptverhandlungshaft / pol. Gewahrsam an den 20 Durchgängen jeweils der Reihenfolge nach wie folgt teil:

Dez. 26 (Glosemeyer)	an	10 Durchgängen,
Dez. 29 (Dr. Koring)	an	18 Durchgängen,
Dez. 30 (Dr. Poppen)	an	15 Durchgängen,
Dez. 31 (Dr. Sinn)	an	7 Durchgängen,
Dez. 37 (Klene)	an	15 Durchgängen,
Dez. 38 (Janning)	an	9 Durchgängen,
Dez. 45 (Janning)	an	5 Durchgängen,
Dez. 46 (Eienbröker)	an	3 Durchgängen

In allen weiteren vorgenannten Turnuskreisen nehmen die Dezernate an den 20 Durchgängen jeweils der Reihenfolge nach wie folgt teil:

Dez. 26 (Welp)	an	10 Durchgängen,
Dez. 29 (Dr. Koring)	an	18 Durchgängen,
Dez. 30 (Dr. Poppen)	an	15 Durchgängen,
Dez. 31 (Dr. Sinn)	an	8 Durchgängen,
Dez. 37 (Klene)	an	15 Durchgängen,
Dez. 38 (Janning)	an	10 Durchgängen,
Dez. 45 (Janning)	an	5 Durchgängen
Dez. 46 (Eienbröker)	an	5 Durchgängen.

Für sämtliche Strafrichter- und OWi-Verfahren in Wirtschaftsstrafsachen i.S.d. § 74c Abs. 1 GVG einschließlich der Anordnung von Erzwingungshaft ist ausschließlich das Dezernat 22 zuständig.

Bei der Ablehnung der Entscheidung im beschleunigten Verfahren bleibt das jeweilige Dezernat auch für nachfolgende Ds-/ Cs- Verfahren zuständig.

- 103 **e) Verteilung und Anrechnung von Vernehmungen in Sexualstrafverfahren**
Für alle eingehenden Vernehmungersuchen betreffend die Vernehmung von Geschädigten in Sexualstrafverfahren einschließlich der insoweit gebotenen Entscheidung des Ermittlungsrichters sind die Dezernate 31 und 38 im Wechsel zuständig, beginnend mit Dezernat 31.
- 104 **f) Verteilung von übrigen Vernehmungen in Gs- und AR- Verfahren und Anrechnung**
Für die Verfahren betreffend alle übrigen Vernehmungen in Gs- und AR- Verfahren, soweit nicht die Dezernate 27, 33, 31, 34, 38 (in Fällen der Randnummer 103), 39 oder 49 zuständig sind, einschließlich der insoweit gebotenen Entscheidung des Ermittlungsrichters, sind die Dezernate 29 und 38 im Wechsel zuständig, beginnend mit Dezernat 29. Für jedes Verfahren erhalten die Dezernate einen Bonus von 2 Verfahren im Strafrichterturnus betreffend die Ds- Verfahren.
- 105 **g) Verteilung von Verfahren vor dem Ermittlungsrichter einschließlich der Abschiebehaftverfahren und Ingewahrsamnahmen nach dem Nds. POG**
Die Dezernate 27, 33, 34, 39, 49 und 52 sind für richterliche Anordnungen, Entscheidungen und sonstige Maßnahmen im Ermittlungsverfahren, in Abschiebehaftverfahren, für Entscheidungen nach dem NPOG sowie für Entscheidungen nach § 9 I 1 StrEG zuständig, soweit nicht die Dezernate 31, 30 und 38 oder das Dezernat 22 (Wirtschaftsstrafsachen) zuständig sind.
- 106 **(1) Ermittlungsverfahren (Gs- Verfahren) ohne Entscheidungen in Haftsachen**
Hierunter fallen alle richterlichen Untersuchungshandlungen und Entscheidungen im Ermittlungsverfahren in Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten sowie Entscheidungen nach § 9 I 1 StrEG sowie richterliche Entscheidungen nach § 58 AufenthG, die den Amtsgerichten zugewiesen sind und keine Freiheitsentziehung zum Gegenstand haben, soweit keine Spezialzuständigkeit anderer Dezernate besteht. Bei mehreren Beschuldigten oder mehreren Anträgen in einem Ermittlungskomplex ist derjenige Ermittlungsrichter für sämtliche gleichzeitig zu treffenden Entscheidungen zuständig, für den die erste Sache eingetragen wird. Die Verfahren werden in 8 Durchgängen in der Reihenfolge ihres Eingangs den unten genannten Dezernaten zugeteilt. Dabei nehmen die Dezernate an den 8 Durchgängen grundsätzlich jeweils wie folgt teil:

Dez. 27 (Weggert)	an	12 Durchgängen,
Dez. 33 (Dreyer)	an	7 Durchgängen,
Dez. 34 (Dr. Hune)	an	3 Durchgängen,
Dez. 39 (Welp)	an	8 Durchgängen,
Dez. 49 (Becker)	an	7 Durchgängen.
Dez. 52 (Becker)	an	10 Durchgängen

(2) Gs-Haftsachen, IRG-Verfahren, Abschiebehaftsachen und Entscheidungen nach dem Nds. POG

Hierunter fallen neben dem Erlass von Haftbefehlen alle richterlichen Anordnungen und Entscheidungen im Ermittlungsverfahren nach vorläufiger Festnahme und Festnahme aufgrund Haftbefehls gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche einschließlich der Verkündung von Haftbefehlen und Sicherungshaftbefehlen mit Ausnahme von Vernehmungen, die Geschädigte in Sexualstrafverfahren (Dez. 31, 38) betreffen. Bei mehreren Beschuldigten in einem Ermittlungskomplex ist derjenige Ermittlungsrichter für sämtliche Beschuldigte zuständig, für den die erste Sache eingetragen wird. Ferner gehören hierzu sämtliche Entscheidungen in Verfahren zu Abschiebehaft, Sicherungshaft, Überstellungshaft, in IRG- Verfahren (mit Ausnahme der Vollstreckungshilfeverfahren wegen einer im Ausland rechtskräftig verhängten Geldsanktion) sowie sämtliche Entscheidungen nach dem NPOG sowie richterliche Entscheidungen nach § 58 AufenthG, die den Amtsgerichten zugewiesen sind und sämtliche Entscheidungen in beschleunigten Verfahren, in denen der Beschuldigte sich bei Antragseingang in polizeilichem Gewahrsam befindet:

Montag:	Dez. 33 (Dreyer)
Vertreter:	Dez. 27 (Weggert), sodann Dez. 34 (Hune)
Dienstag:	Dez. 49 (Becker)
Vertreter:	Dez. 39 (Welp), sodann Dez. 27 (Weggert)
Mittwoch:	Dez. 27 (Weggert)
Vertreter:	Dez. 49 (Becker), sodann Dez. 33 (Dreyer)
Donnerstag:	Dez. 39 (Welp)
Vertreter:	Dez. 34 (Hune), sodann Dez. 49 (Becker)
Freitag:	Dez. 34 (Hune)
Vertreter:	Dez. 33 (Dreyer), sodann Dez. 39 (Welp)

Die oben aufgeführte Zuständigkeit gilt für die Entscheidung über die an dem jeweiligen Tag eingehenden Anträge. Dabei bleibt das Dezernat auch für Folgeentscheidungen zuständig.

Soweit im Wochenend- und Feiertagsbereitschaftsdienst Entscheidungen getroffen werden, werden für die weitere Zuständigkeit drei Turnuskreise gebildet, in denen jeweils die Dezernate 27, 33, 34, 39 und 49 in der angegebenen Reihenfolge zuständig sind:

a) TURNUS Haft- und Unterbringungssachen nach §§ 112 ff und 126a StPO:

Dez. 27 (Weggert)	an	1 Durchgang,
Dez. 39 (Welp)	an	1 Durchgang,
Dez. 33 (Dreyer)	an	1 Durchgang,
Dez. 34 (Dr. Hune)	an	1 Durchgang,
Dez. 49 (Becker)	an	1 Durchgang,

b) TURNUS Haftsachen im beschleunigten Verfahren nach § 127b StPO:

Dez. 27 (Weggert)	an	1 Durchgang,
Dez. 39 (Welp)	an	1 Durchgang
Dez. 33 (Dreyer)	an	1 Durchgang,
Dez. 34 (Dr. Hune)	an	1 Durchgang,
Dez. 49 (Becker)	an	1 Durchgang.

c) TURNUS Abschiebehaftsachen und Verfahren nach dem NPOG

Dez. 27 (Weggert)	an	1 Durchgang,
Dez. 39 (Welp)	an	1 Durchgang
Dez. 33 (Dreyer)	an	1 Durchgang,
Dez. 34 (Dr. Hune)	an	1 Durchgang,
Dez. 49 (Becker)	an	1 Durchgang.

Soweit im Bereitschaftsdienst an nicht dienstfreien Tagen solche Entscheidungen getroffen werden, entspricht die Folgezuständigkeit der o.g. Zuständigkeit in der Dienstzeit dieses Tages. Soweit ein Dezernat wegen der vorgenannten Sachzusammenhangsregelung mehrere Verfahren zugeteilt bekommt, erhält es für jede nicht nach dem Turnus zugeteilte Sache eine Gutschrift im selben Turnus.

108 **h) Beschleunigte Verfahren gem. §§ 417 ff. StPO in Verbindung mit § 127 b StPO bzw. bei polizeilichem Gewahrsam**

aa) Für die Entscheidungen im beschleunigten Verfahren (Ds) gem. §§ 417 ff. StPO und die damit verbundenen richterlichen Entscheidungen sind die Dezernat 27, 33, 34, 39 und 49 zuständig, soweit einer der Beschuldigten sich bei Eingang des Antrages auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens in derselben Sache in Hauptverhandlungshaft gem. § 127 b StPO befindet. Zuständig ist dabei das Dezernat, in dem auch die Gs- Haftsache dieses Beschuldigten eingetragen ist.

bb) Für die Entscheidungen im beschleunigten Verfahren (Ds) gem. §§ 417 ff. StPO in Fällen, in denen der Beschuldigte zum Zeitpunkt des Antragseingangs in polizeilichem Gewahrsam festgehalten wird, und die damit verbundenen richterlichen Entscheidungen sind die Dezernate 27, 33, 34, 39 und 49 zuständig. Zuständig ist dabei das Dezernat, welches zum Zeitpunkt des Antragseingangs auch für Haftsachen zuständig ist.

cc) Soweit danach eine Zuständigkeit nicht festgestellt werden kann, sind die Dezernate in oben genannten Reihenfolge zuständig. Eine einmal begründete Zuständigkeit bleibt erhalten, auch wenn die Entscheidung im beschleunigten Verfahren abgelehnt worden ist.

- 109 **2) Anrechnung von Referendar- und Proberichterausbildung**
Die Ausbildung eines Referendars/einer Referendarin am Arbeitsplatz wird für die Ausbildungszeit mit 1/10 Belastung bewertet mit der Folge, dass für diese Zeit die Ausbilderin/der Ausbilder mit seinem Deznat jeweils mit 2 Durchgängen weniger im Ds/Cs- und OWi- Turnus teilnimmt. Gleiches gilt für die Mentoring-Tätigkeit für Proberichter.
Dies gilt aktuell für Dez. 29 (Dr. Koring) wegen Mentorings bis 30.04.2026 und für Dez. 30 (Dr. Poppen) wegen Wahlstationsausbildung bis 28.02.2026.
- 110 **3) Fortdauernde Zuständigkeit**
- 111 **(1) Sachzusammenhang**
Werden in mehreren Deznaten Anträge in Haftsachen, Anklagen, Antragschriften, Strafbefehle oder Bußgeldsachen gegen denselben Beschuldigten/Angeschuldigten/Betroffenen anhängig, ist für alle Verfahren gegen diesen Beschuldigten/Angeschuldigten/Betroffenen das Deznat zuständig, das für den zuerst eingegangenen Antrag in Haftsachen/ Anklage/ Antragschrift/ Strafbefehl/ Bußgeldsache zuständig ist, solange dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen oder gemäß § 153a StPO vorläufig eingestellt worden ist. Dies gilt auch, wenn sich neu eingehende Anträge in Haftsachen/Anklagen/Antragschriften/ Bußgeldsachen gegen mehrere Beschuldigte/Angeschuldigte/Betroffene richten. Diese Regelung gilt nicht für diejenigen Deznate, soweit beschleunigte Verfahren gemäß §§ 417 ff StPO i. V. m. 127b StPO bzw. polizeilichem Gewahrsam betroffen sind.
- 112 **(2) Sachzusammenhang bei Bewährungsaufsicht**
Satz 1 gilt entsprechend, wenn bei dem für die neu eingehende Anklage nach Zif. I. 1) a) bis d) zuständigen Deznat bereits eine Bewährungsaufsicht gegen den Angeschuldigten/Beschuldigten geführt wird. Richten sich Anklagen, Antragschriften oder Strafbefehle gegen mehrere Angeklagte und wird bei mindestens zwei von ihnen bei dem Gericht dieser Ordnung eine Bewährungsaufsicht geführt, entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Anfangsbuchstaben des Familiennamens. Diese Regelung gilt nicht für die Bewährungsaufsichten aufgrund von Entscheidungen im beschleunigten Verfahren mit Hauptverhandlungshaft/ polizeilichem Gewahrsam.
- 113 **(3) Abgetrennte Verfahren und Fortdauer der Zuständigkeit**
Abgetrennte Verfahren nehmen nicht an den Durchläufen nach I. 1) a) bis d) teil. Eine einmal begründete Zuständigkeit bleibt bestehen, wenn nach Rücknahme einer Anklage, einer Antragschrift oder eines Strafbefehles wegen desselben Lebenssachverhaltes erneut bei dem Gericht dieser Ordnung eine Anklage erhoben oder ein Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren oder ein Strafbefehlsantrag gestellt wird oder vom beschleunigten Verfahren in das Hauptverfahren übergegangen wird.

114

(4) Zuständigkeit bei Zurückverweisung, Verweisung, Wiederaufnahmeverfahren etc.

Bei nach § 462 a Abs. 2 Satz 2 StPO getroffenen Entscheidungen und im Falle der Verweisung einer Sache eines anderen Amtsgerichts an das Amtsgericht Osnabrück ist der Richter zuständig, der zuständig wäre, wenn die Straftat im Bezirk des Amtsgerichts Osnabrück begangen wäre. Gleiches gilt für Wiederaufnahmeverfahren, für die nach Beschluss des Präsidiums des OLG Oldenburg das AG Osnabrück zuständig ist. Soweit ein Landgericht die Entscheidung nach § 462a Abs. 2 Satz 2 StPO getroffen hat, ist die/der jeweilige Schöffengerichtsvorsitzende zuständig.

Soweit in den Fällen des § 354 StPO an eine andere Prozessabteilung des Amtsgerichts

von Dezernat	dann zuständig Dezernat
23	40
24	23
34	28 in Jugendschöffensachen, 39 in Strafrichterverfahren
22	31
31	22
33	39
26	29
29	30
30	38
38	37
37	46
27	37
28	34
39	33
40	23
49	34
52	49
46	30
45	26

zurückverwiesen wurde oder in den Fällen des § 210 StPO vor einer anderen Prozessabteilung eröffnet wurde, ist bei Erstzuständigkeit.

115

(5) versehentliche Turnusänderung

Die durch eine versehentliche Eintragung begründete Turnusänderung bleibt bestehen.

117	I.	Verteilung der Geschäfte im Einzelnen:		
118	Dezernat 22			
	Richter am Amtsgericht Dr. Brauch	<u>(7,5/10)</u>	a. Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht nach Turnus (5/10) b. 2. Richter beim erweiterten Schöffengericht in Sachen des Dezernates 31 c. alle in die Zuständigkeit des Schöffengerichts und des Einzelstraf- und OWi-Richters fallenden Wirtschaftsstrafsachen iSd § 74 c Abs. 1 GVG ohne § 263 a StGB einschließlich der diesbezüglichen Entscheidungen nach §§ 153, 153a, 153b StPO im Ermittlungsverfahren und auf Anordnung der Erzwingungshaft (2,5/10) d. Auswahl und Auslosung der Schöffen	Vertreter zu a, c - d: 1.: Dez. 31, dann 2.: Dez. 29 Vertreter zu b: Dez. 28
119	Dezernat 23			
	Richterin am Amtsgericht Fleige	<u>(3/10)</u>	a. Jugend Einzelrichtersachen – einschl. Bußgeldsachen – nach Turnus	Vertreter zu a: 1.: Dez. 40, dann 2.: Dez. 24.
120	Dezernat 24			
	Richter am Amtsgericht Budde	(5/10)	a. Jugend Einzelrichtersachen – einschl. Bußgeldsachen – nach Turnus	Vertreter zu a: 1.: Dez. 23, dann 2.: Dez. 40.
121	Dezernat 26			
	Richterin Glosemeyer	(5/10)	a. Einzelrichterstrafsachen nach Turnus b. Bußgeldsachen betr. Erwachsene nach Turnus	Vertreter: Dez. 46
122	Dezernat 27			
	Richterin Weggert	(7,5/10)	a. Gs- Haftsachen, Abschiebehafthsachen und NPOG- Verfahren am Mittwoch b. Gs-Sachen gem. Turnus sonst. Gs- Sachen c. beschleunigte Verfahren mit Hauptverhandlungshaft/ bei pol. Gewahrsam	Vertretung zu a, c: Dez. 49, sodann Dez. 33 Vertretung b: 1. Dez. 34, dann 2.: Dez. 52, dann 3.: Dez. 33, dann 4.: Dez. 49.
123	Dezernat 28			
	Richter am Amtsgericht Ewald	(2/10)	a. Jugendschöffengerichtssachen nach Turnus	Vertreter: Dez. 34.
124	Dezernat 29			
	Richter am Amtsgericht Dr. Koring	(9/10)	a. Einzelrichterstrafsachen nach Turnus b. Bußgeldsachen betr. Erwachsene nach Turnus	Vertreter zu a, b: Dez. 30 Vertreter zu c.:

			c. richterliche Vernehmungen in AR und Gs-Sachen nach Turnus	Dez. 38
125	Dezernat 30			
	Richter am Amtsgericht Dr. Poppen	(7,5/10)	a. Einzelrichterstrafsachen nach Turnus b. Bußgeldsachen betr. Erwachsene nach Turnus	Vertreter zu a, b: Dez. 29
126	Dezernat 31			
	Richterin am Amtsgericht Dr. Sinn	(9/10)	a. Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht nach Turnus b. 2. Richter beim erweiterten Schöffengericht in Sachen des Dezernates 22 c. Einzelrichterstrafsachen nach Turnus d. Bußgeldsachen betr. Erwachsene nach Turnus e. Vollstreckungshilfverfahren wegen einer im Ausland rechtskräftig verhängten Geldsanktion, soweit nicht die Zuständigkeit des Jugendrichters gegeben ist. f. Vernehmung von Geschädigter in Strafsachen, die Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung betreffen, im Wechsel mit Dez. 38 einschließlich der insoweit gebotenen Entscheidung des Ermittlungsrichters	Vertreter zu a, c, d,-e: Dez. 22 Vertreter zu b: Dez. 29 Vertreter zu f: Dez. 38
127	Dezernat 33			
	Richter am Amtsgericht Dreyer	(5/10)	a. Gs- Haftsachen, Abschiebehaftsachen und NPOG-Verfahren am Montag b. Gs-Sachen gem. Turnus sonst. Gs- Sachen c. beschleunigte Verfahren mit Hauptverhandlungshaft/ bei pol .Gewahrsam	Vertreter zu a, c: Dez. 27, sodann Dez. 34. Vertreter zu b: 1.: Dez. 39, dann 2.: Dez. 49, dann 3.: Dez. 52, dann 4.: Dez. 27.
128	Dezernat 34			
	Vizepräsi- dent des Amtsgerichts Dr. Hune	(7/10)	a. Jugendschöffengerichtssachen nach Turnus b. Auswahl und Auslosung der Jugendschöffen c. Vollstreckungssachen von anderen Gerichten nach §§ 82 ff. JGG. d. Vollstreckungshilfverfahren wegen einer im Ausland rechtskräftig verhängten Geldsanktion, soweit Jugendliche oder Heranwachsende betroffen sind e. Gs-Haftsachen, Abschiebehaftsachen und NPOG-Verfahren am Freitag f. Gs-Sachen gem. Turnus sonst. Gs-Sachen g. beschleunigte Verfahren mit Hauptverhandlungshaft/ bei pol. Gewahrsam h. alle nicht verteilten Gs-Sachen	Vertreter zu a-d: Dez. 28. Vertreter zu e., g., h.: 1.: Dez. 33, dann 2.: Dez. 39, Vertreter zu f.: 1.: Dez. 49, dann 2.: Dez. 27, dann 3.: Dez. 39, dann 4.: Dez. 33.

129	Dezernat 37 Richter Klene	(7,5/10)	a. Einzelrichterstrafsachen nach Turnus b. Bußgeldsachen betr. Erwachsene nach Turnus	Vertreter: Dez. 38
130	Dezernat 38 Richterin am Amtsgericht Janning	(5/10)	a. Einzelrichterstrafsachen nach Turnus b. Bußgeldsachen betr. Erwachsene nach Turnus c. richterliche Vernehmungen in AR und Gs-Sachen nach Turnus d. Vernehmung von Geschädigter in Strafsachen, die Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung betreffen, im Wechsel mit Dez. 31 einschließlich der insoweit gebotenen Entscheidung des Ermittlungsrichters	Vertreter zu a., b.: Dez. 37 Vertreter zu c.: Dez. 29 Vertretung zu d. Dez. 31
131	Dezernat 39 Richterin am Amtsgericht Welp	(5,5/10)	a. Gs-Haftsachen, Abschiebehaftsachen und NPOG- Verfahren am Dienstag b. Gs-Sachen gem. Turnus sonst. Gs-Sachen c. beschleunigte Verfahren mit Hauptverhandlungshaft/ bei pol. Gewahrsam	Vertreter zu a, c: 1. Dez. 34, dann 2. Dez. 49 Vertreter zu b: 1. Dez. 27, dann 2. Dez. 33, dann 3. Dez. 49, dann 4. Dez. 34.
132	Dezernat 40 Richterin am Amtsgericht Welp	(2/10)	Jugendeinzelrichtersachen – einschl. Bußgeldsachen – nach Turnus	Vertretung: 1. Dez. 24, dann 2. Dez. 23
132a	Dezernat 45 Richterin am Amtsgericht Janning	(2,5/10)	a. Einzelrichterstrafsachen nach Turnus b. Bußgeldsachen betr. Erwachsene nach Turnus	Vertretung: Dez. 37
133	Dezernat 46 Richter am Amtsgericht Eienbröker	(1,5/10)	a. Einzelrichterstrafsachen nach Turnus b. Bußgeldsachen betr. Erwachsene nach Turnus	Vertretung: Dez. 26
134	Dezernat 49 Richterin Becker	(5/10)	a. Gs-Haftsachen, Abschiebehaftsachen und NPOG- Verfahren am Donnerstag b. Gs-Sachen gem. Turnus sonst. Gs-Sachen c. beschleunigte Verfahren mit Hauptverhandlungshaft/ bei pol. Gewahrsam	Vertreter zu a. und c.: 1.: Dez. 39, dann 2.: Dez. 27. Vertreter zu b.: Dez. 34, sodann Dez. 27, sodann Dez. 39.

134a	Dezernat 52	Richterin (5/10) Becker	a. Gs-Sachen gem. Turnus sonst. Gs-Sachen	Vertreter: Dez. 33, sodann Dez. 39 sodann Dez. 34
------	--------------------	----------------------------	---	--

F.

135 Regelung der Vertretung und der Zuständigkeit bei Ablehnungsgesuchen

136 I. Vertretungsregelung

137 1. Zunächst gilt im Vertretungsfall die unter 2. Teil, A II., B II., C II., D II. und E II. dargestellte Regelung.

138 2. Soweit der dort benannte Vertreter verhindert ist, gilt Folgendes:

Es werden vier Vertretungsgruppen mit folgenden Dezernatsnummern gebildet:

1. Gruppe (**Zivilrecht einschl. Nachlass und Landwirtschaftssachen**): 1, 13, 7, 2, 8, 47, 48, 3, 14, 10, 12, 6, 54, 25, 50, 36, 51
2. Gruppe (**Familienrecht**): 19, 35, 21, 18, 16, 17, 20, 53
3. Gruppe (**Betreuungsrecht**): 5, 9, 32, 11, 4, 55, 15
4. Gruppe (**Strafrecht**): 23, 31, 33, 27, 49, 24, 26, 39, 28, 34, 22, 40, 38, 30, 29, 46, 37, 52

Innerhalb dieser Gruppen vertreten sich die Richter nach der genannten Reihenfolge (d.h. sind in Zivilsachen Dezernent 2 und sein Erstvertreter verhindert, vertritt zunächst Dezernent 8, bei dessen Verhinderung Dezernent 47 usw.). Ist der danach berufene Vertreter bereits durch eine Erstvertretung in Anspruch genommen, ist der in der Reihenfolge Nächste Vertreter. Das innerhalb der Gruppe als erstes aufgeführte Dezernat folgt dem zuletzt aufgeführten.

Wer danach bereits für einen Vertretungstag eine Gruppenvertretung geleistet hat, bleibt so lange von der nächsten Gruppenvertretung befreit, bis die anderen Mitglieder der Vertretergruppe eine Gruppenvertretung durchgeführt haben, es sei denn, dass diese insgesamt verhindert sind.

Bei Verhinderung aller Richter einer Gruppe bzw. bei Verhinderung aller in **Insolvenz-, Register- und Vollstreckungssachen (D II.)** eingesetzten Richter erfolgt die Vertretung durch die Richter aller anderen Gruppen, beginnend mit dem jüngsten Richter, der gerichtsverfassungsrechtlich zur Vertretung befugt ist, entsprechend dem Dienstaltersplan gem. Anlage II.

139 II. Zuständigkeit bei Richterablehnungen (§§ 27 Abs. 3, 30 StPO bzw. § 45 Abs. 2 ZPO)

In den Dezernaten

1. Gruppe (**Zivilrecht einschl. Nachlass und Landwirtschaftssachen**): 14, 10, 3, 25, 54, 6, 12, 48, 47, 13, 1, 8, 50, 2, 7, 36, 51
2. Gruppe (**Familienrecht**): 16, 19, 53, 35, 21, 18, 20, 17
3. Gruppe (**Betreuungsrecht**): 15, 32, 4, 55, 11, 5, 9
4. Gruppe (**Strafrecht**): 29, 22, 30, 34, 49, 39, 38, 28, 26, 40, 23, 31, 33, 24, 37, 27, 46, 52

ist innerhalb der Gruppen der Richter des Dezernats, welches dem Dezernat des abgelehnten Richters in obiger Reihenfolge folgt, zur Entscheidung berufen. Das innerhalb der Gruppe als erstes aufgeführte Dezernat folgt dem zuletzt aufgeführten. Der planmäßige Vertreter des abgelehnten Richters ist ausgeschlossen. Sind innerhalb einer Gruppe alle Richter an einer Entscheidung gehindert, sind die Richter der nachfolgenden Gruppe zuständig. Betrifft dieser Fall die 4. Gruppe, so ist die 1. Gruppe zuständig.

Werden ein oder beide Richter der erweiterten Schöffengerichte während der Sitzung abgelehnt, so entscheidet der Richter des Dezernats 24, bei dessen Verhinderung die Richter der 4. Gruppe nach Maßgabe von Abs. 1.

Eine bereits begründete Zuständigkeit für ein anhängiges Ablehnungsverfahren wird durch spätere Änderungen der Zuständigkeiten gemäß Randnummer 138 nur dann berührt, wenn diese Änderung ausdrücklich auch für anhängige Verfahren gelten soll.

140 III. Ergänzungsrichter

Ordnet ein Vorsitzender gem. § 192 Abs. 2 GVG die Zuziehung von Ergänzungsrichtern an, so sind hierzu sämtliche Richter aus der jeweiligen Gruppe berufen und zwar in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten planmäßigen Richter. Ist ein Richter als Ergänzungsrichter tätig geworden, so wird er beim nächsten Fall der Berufung von Ergänzungsrichtern übergangen.

G.

Bereitschaftsdienst

141

1) Der Bereitschaftsdienst wird jeweils als Vertreter der ordentlichen Dezenten tätig.

142

2) Der **Bereitschaftsdienst an dienstfreien Tagen zwischen 6.00 und 21.00 Uhr sowie montags bis 8.00 Uhr und freitags von 12:30 bis 21.00 Uhr** wird von folgenden Richterinnen und Richtern ausgeübt:

- Präsident des Amtsgerichts Eichmeyer (0,15)
- Richterin am Amtsgericht Fleige (0,3)
- Richterin am Landgericht van der Meer (0,25)
- Richter am Amtsgericht Dr. Brauch (0,25)
- Richter am Amtsgericht Eienbröker (0,1)
- Richter am Amtsgericht Dr. Poppen (0,25)
- Richterin am Amtsgericht Welp (0,25)
- Richterin am Amtsgericht Sliwka (0,25)
- Richterin Backhauß (0,25).

Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Bereitschaftsdienstplan, siehe Anlage III..

Ist der zuständige Bereitschaftsrichter/-richterin an der Dienstwahrnehmung gehindert, so ist die/der jeweils am folgenden Bereitschaftsdiensttag zuständige Richter/Richterin zur Entscheidung berufen, bei dessen Nichterreichbarkeit die/der nächste usw.

Hat die/der nach vorstehendem Absatz zuständige Richter/Richterin bereits einmal Vertretung im Bereitschaftsdienst nach dieser Regelung geleistet, bleibt er /sie unberücksichtigt, bis alle übrigen Bereitschaftsrichter ebenfalls als Vertreter Dienst geleistet haben. Gleiches gilt für eine dritte und vierte Vertretung.

143

3) Der **Bereitschaftsdienst an nicht dienstfreien Tagen** außerhalb der Öffnungszeiten des Gerichts wird wie folgt geregelt:

Der Dienst wird von den im Bereitschaftsdienstplan, siehe Anlage III, genannten Richterinnen und Richtern gemäß der dort ersichtlichen Einteilung wahrgenommen.

Bereitschaftsdienstzeiten sind von 06.00 Uhr bis 8.00 Uhr und von der regulären Schließzeit des Gerichts bis 21.00 Uhr.

Ist der zuständige Bereitschaftsrichter/-richterin an der Dienstwahrnehmung gehindert, so wird wie folgt vertreten:

- a) zunächst aus der Ersatzliste nach folgender Reihenfolge:
Janssen, Hune, Hillmann, Weggert, Nachrodt

b) sodann die/der jeweils am folgenden Bereitschaftsdiensttag zuständige Richter/Richterin; bei dessen Nichterreichbarkeit die/der nächste usw.

Hat die/der nach vorstehendem Absatz, lit b) zuständige Richter/Richterin bereits einmal Vertretung im Bereitschaftsdienst nach dieser Regelung geleistet, bleibt er /sie unberücksichtigt, bis alle übrigen Bereitschaftsrichter ebenfalls als Vertreter Dienst geleistet haben.

144 4) Tausch und Vertretung von Bereitschaftsdiensten

- a. Dieser Geschäftsverteilungsplan einschließlich der Anlage III gibt die Zuständigkeiten für Bereitschaftsdienste zum Zeitpunkt der Beschlussfassung wieder. Später eintretende Änderungen (z. B. wegen Erkrankung oder Tausch des Bereitschaftsdienstes) werden in den schriftlichen Geschäftsverteilungsplan nicht eingearbeitet.
- b. Die Bereitschaftsdienste gemäß Randnummern 142 und 143 sowie die unter der Woche tageweise verteilten Zuständigkeiten für Haftsachen pp., beschleunigte Verfahren und Verfahren nach dem NPsychKG gem. Randnummern 71, 107 und 108 können unter den mit Bereitschaftsdiensten betrauten Richterinnen und Richtern einvernehmlich und ohne Begründungserfordernis getauscht werden. Ein bestätigender Beschluss des Präsidiums ist nicht erforderlich. Der Tausch muss vorab und in Textform unter ausdrücklicher Nennung der betroffenen Tage und Personen der Geschäftsstelle nach Randnummer 3 der Geschäftsverteilung angezeigt werden, welche den Tausch in einer Liste erfasst sowie die Anzeige mit dem Geschäftsverteilungsplan verwahrt und zur Einsichtnahme auslegt.
- c. Für den Fall der planbaren Abwesenheit einer Richterin oder eines Richters (etwa aus anderweitigen dienstlichen Gründen, wegen Urlaubs, Fortbildung oder Operation) liegt im Bereitschaftsdienst außerhalb der Öffnungszeiten kein regulärer Vertretungsfall vor und ist der Eildienst - sofern er in die Zeit der Abwesenheit fällt - mit einer anderen Richterin oder einem anderen Richter nach den o.g. Maßgaben zu tauschen.
- d. Krankheitsbedingte Vertretungen im Bereitschaftsdienst nach Randnummer 142 und 143 (nicht Tausch nach vorstehenden Buchstaben b. und c.) werden in einer Liste erfasst. Diese Liste wird auf der Geschäftsstelle nach Randnummer 3 geführt und liegt dort zur Einsichtnahme aus. Für jede Heranziehung als Vertreterin oder als Vertreter im Bereitschaftsdienst nach Randnummer 142 und 143 ist dem Vertreter / der Vertreterin eine Gutschrift für das nächste Bereitschaftsdienstjahr zu gewähren.

145

**H.
Güterichter**

Zum Güterichter im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG werden bestimmt:

- a. Präsident des Amtsgerichts Eichmeyer
- b. Richterin am Amtsgericht Meyer- Truelsen
- c. Richterin am Amtsgericht Frühauf
- d. Richterin am Amtsgericht Paulmann
- e. Richterin am Amtsgericht Hillmann
- f. Richter am Amtsgericht Dr. Buß
- g. Richter am Amtsgericht Nachrodt

Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten. Die Güterichter führen auch an das hiesige Gericht gemäß § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG an einen Güterichter verwiesene Verfahren anderer Gerichte durch.

146

**I.
Auffangzuständigkeit**

Soweit nach den vorstehenden Regelungen keine Zuständigkeit gegeben ist, fällt das Verfahren in die Zuständigkeit des Präsidenten.

149

**J.
Anordnung gem. § 21 e Abs. 4 GVG**

Im Übrigen verbleiben alle bis zum **31. Dezember 2025** eingegangenen bzw. eingehenden Sachen in der Zuständigkeit der Prozessabteilung, in deren Zuständigkeit sie nach der bisherigen Geschäftsverteilung gehören, soweit im Vorstehenden nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dies gilt auch für unerledigte Ablehnungsgesuche und solche Verfahren, für die vor dem **31. Dezember 2025** bereits eine Zuständigkeit als Vertretung oder nach erfolgter Ablehnung begründet wurde.

Eichmeyer

Dr. Plorin

Dr. Brauch

Wessels

Dr. Poppen

Paulmann

Dr. Buß

3. Teil Anhänge:

Anhang I.

Richterliche Mitwirkung in der Justizverwaltung

Präsident des Amtsgerichts Eichmeyer (0,75)

Vizepräsident des Amtsgerichts Dr. Hune (0,30)

Vertretung des Präsidenten, Rechtsreferendare, Schiedsamtswesen,
Abteilungsleiter Strafprozessabteilung

Richterin am Amtsgericht Hillmann (0,2)

Abteilungsleiterin Zivilprozessabteilung

Richterin am Amtsgericht Paulmann (0,2)

Abteilungsleiterin Familiengerichtsabteilung

Richterin am Amtsgericht Janssen (0,2)

Abteilungsleiterin Nachlass- und Grundbuchabteilung

Richter am Amtsgericht Eienbröker (0,2)

Abteilungsleiter Insolvenzabteilung

Vors. Richterin am Landgericht Dr. Roling (0,2)

Abteilungsleiterin Betreuungsabteilung

Richterin am Amtsgericht Dr. Sinn (0,1)

stv. Abteilungsleiterin Strafprozessabteilung

Richter am Amtsgericht Ewald (0,15)

Personalangelegenheiten, Gerichtsverfassungsrecht,
Schadensersatz und Regress und Eingabewesen

Richter am Amtsgericht Dr. Koring (0,1)

Digitalisierung des Strafprozessverfahrens

Richterin am Amtsgericht Fleige (0,15)

Richterin am Amtsgericht Welp

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Richter am Amtsgericht Koch (0,5)

Leitung der Arbeitsgemeinschaft für Referendare

Nachrichtlich:

Richter am Amtsgericht Eienbröker ist als Vorsitzender des Richterrats mit 0,15 seiner Arbeitskraft freigestellt.

Richterin am Amtsgericht Frühauf ist als Mitglieder des Richterrats mit 0,05 ihrer Arbeitskraft freigestellt.

Richterin am Amtsgericht Paulmann ist als Mitglieder des Richterrats mit 0,05 ihrer Arbeitskraft freigestellt.

Richterin am Amtsgericht Meyer- Truelsen ist als Gleichstellungsbeauftragte mit 0,15 ihrer Arbeitskraft freigestellt.

Anhang II.

Die Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Osnabrück (Stand: 01.01.2026)

Name	Eintritt ins Statusamt
<u>Präsident des Amtsgerichts:</u>	
Eichmeyer, Axel	18.12.2023
<u>Vizepräsident des Amtsgerichts:</u>	
Dr. Hune, Michael	29.09.2020
<u>weitere aufsichtsführende</u>	
<u>Richter:</u>	
Hillmann, Christine	30.12.2013
Paulmann, Silke	01.07.2021
Janssen, Mareike (0,75 AKA)	17.08.2021
Eienbröker, Andreas	21.06.2023
<u>Richter/Richterin am Amtsgericht - Koordinierungsrichter:</u>	
Dr. Buß, Ansgar	20.06.2023
<u>Richter/Richterin am Amtsgericht:</u>	
Schmiechen, Ulrike	01.10.1997
Budde, Klaus (0,5 AKA)	01.04.1998
Schröder, Jörg	08.02.2001
Dr. Plorin, Petra	18.02.2002
Fleige, Damaris	11.09.2013
Dr. Sinn, Sandra	27.03.2015
Frühauf, Susanne (0,6 AKA)	04.12.2015
Ende, Pia (0,6 AKA)	09.11.2018
Dr. Brauch, Philip	10.09.2019
Vollmer, Anne Lena (0,85 AKA)	05.11.2019
Janning, Stephanie (0,75 AKA)	05.11.2019
Beckmann, Peter (derzeit abgeordnet)	15.05.2020
Ewald, Florian (derzeit abgeordnet mit 0,5 AKA)	14.09.2020
Wessels, Judith (derzeit Elternzeit)	21.05.2021
Koch, Christian	31.05.2021
Sternitzke, Wibke (0,75 AKA)	26.07.2021
Dr. Poppen, Kevin	01.09.2022
Dr. Koring, Lennart	23.12.2022
Kleinmüller, Julia (derzeit Elternzeit)	27.07.2023
Dreyer, Fabian	16.10.2023
Glosemeyer, Katharina	16.10.2023
Nachrodt, Jan- Frederik	15.08.2024
Meyer-Truelsen, Britta	23.12.2024
Brockmeier, Maike (derzeit Elternzeit)	15.01.2025
Sliwka, Kristina (0,75 AKA)	06.10.2025
Welp, Miriam	06.10.2025

hierhin abgeordnete Richter/innen

Vors. Richterin am Landgericht Dr. Roling (0,75 AKA)
Richterin am Landgericht Stuckenberg- Hoppe, Almut (0,5 AKA)
Richterin am Landgericht Ruth van der Meer (0,75 AKA)
Richter am Amtsgericht Jan Walczak

Richter/Richterin auf Probe:

Backhauß, Caroline
Becker, Alina
Weggert, Marie- Sophie
Lindenthal, Hannah
Schulte, Hilke
Klene, Tim Niklas

Anhang III.

Bereitschaft außerhalb der Öffnungszeiten des Amtsgerichts Osnabrück 2026

6-8h	12/15.30-21h	März	6-8h	12/15.30-21h	April	6-8h	12/15.30-21h	Mai	6-8h	12/15.30-21h	Juni	6-8h	12/15.30-21h	
WE:6-21h			WE:6-21h			WE:6-21h			WE:6-21h			WE/F-tag:6-21h		
Welp		So	Eichmeyer		Mi	Nachrodt	Nachrodt	Fr	Poppen		Mo	Welp	Frühauf	1
Koch		Mo	Eichmeyer	Sternitzke	Do	Nachrodt	Nachrodt	Sa	van der Meer		Di	Frühauf	Sternitzke	2
Weggert		Di	Sternitzke	Dreyer	Fr	Backhaus	Backhaus	So	Eichmeyer		Mi	Sternitzke	Ewald	3
Weggert	Buß	Mi	Dreyer	Dreyer	Sa	Backhaus	Backhaus	Mo	Eichmeyer	Walczak	Do	Ewald	Ewald	4
Buß	Hune	Do	Dreyer	Dreyer	So	Fleige	Fleige	Di	Walczak	Walczak	Fr	Ewald	Eienbröker	5
Hune	Sliwka	Fr	Dreyer	Sliwka	Mo	Brauch	Brauch	Mi	Walczak	Hune	Sa	Sliwka		6
van der Meer		Sa	Welp		Di	Nachrodt	Stuckenbg-H	Do	Hune	Hune	So	Poppen		7
Brauch		So	Poppen	Meyer-Tr.	Mi	Stuckenbg-H	Stuckenbg-H	Fr	Hune	Sliwka	Mo	Poppen	Ewald	8
Brauch	Koch	Mo	Poppen	Meyer-Tr.	Do	Stuckenbg-H	Stuckenbg-H	Sa	Sliwka		Di	Ewald	Koring	9
Koch	Ende	Di	Meyer-Tr.	Meyer-Tr.	Fr	Stuckenbg-H	Sliwka	So	Fleige		Mi	Koring	Koring	10
Ende	Ende	Mi	Meyer-Tr.	Buß	Sa	Welp	Welp	Mo	Fleige	Weggert	Do	Koring	Koring	11
Ende	Roling	Do	Buß	Roling	So	Fleige	Fleige	Di	Weggert	Janning	Fr	Koring	Welp	12
Roling	Sliwka	Fr	Roling	Brauch	Mo	Fleige	Koch	Mi	Janning	Eichmeyer	Sa	Welp		13
Poppen		Sa	Brauch		Di	Koch	Weggert	Do	Backhaus		So	van der Meer		14
Backhaus		So	Fleige		Mi	Weggert	Buß	Fr	Poppen		Mo	van der Meer	Walczak	15
Backhaus	Koring	Mo	Fleige	Paulmann	Do	Buß	Roling	Sa	Welp		Di	Walczak	Ende	16
Koring	Koring	Di	Paulmann	Paulmann	Fr	Roling	van der Meer	So	Poppen		Mi	Ende	Ende	17
Koring	Koring	Mi	Paulmann	Paulmann	Sa	van der Meer	van der Meer	Mo	Poppen	Meyer-Tr.	Do	Ende	Roling	18
Koring	Koring	Do	Paulmann	Paulmann	So	Welp	Welp	Di	Meyer-Tr.	Meyer-Tr.	Fr	Roling	Fleige	19
Koring	Eienbröker	Fr	Paulmann	van der Meer	Mo	Welp	Koch	Mi	Meyer-Tr.	Frühauf	Sa	Poppen		20
Eienbröker		Sa	Sliwka		Di	Koch	Sternitzke	Do	Frühauf	Frühauf	So	Backhaus		21
van der Meer		So	Backhaus		Mi	Sternitzke	Janssen	Fr	Frühauf	Fleige	Mo	Backhaus	Paulmann	22
van der Meer	Koch	Mo	Backhaus	Ewald	Do	Janssen	Janssen	Sa	Fleige		Di	Paulmann	Paulmann	23
Koch	Vollmer	Di	Ewald	Ewald	Fr	Janssen	Backhaus	So	Eichmeyer		Mi	Paulmann	Buß	24
Vollmer	Vollmer	Mi	Ewald	Hune	Sa	Backhaus	Backhaus	Mo	van der Meer		Do	Buß	Weggert	25
Vollmer	Vollmer	Do	Hune	Hune	So	Poppen	Poppen	Di	van der Meer	Hillmann	Fr	Weggert	Sliwka	26
Vollmer	Fleige	Fr	Hune	Eienbröker	Mo	Poppen	Koch	Mi	Hillmann	Hillmann	Sa	Fleige		27
Fleige		Sa	Eienbröker		Di	Koch	Klene	Do	Hillmann	Hillmann	So	Eichmeyer		28
xxx	xxx	So	Brauch		Mi	Klene	Klene	Fr	Hillmann	Sliwka	Mo	Eichmeyer	Weggert	29
xxx	xxx	Mo	Brauch	Nachrodt	Do	Klene	Klene	Sa	Brauch		Di	Weggert	Weggert	30
xxx	xxx	Di	Nachrodt	Nachrodt	xxx	xxx	xxx	So	Welp		xxx	xxx	xxx	31
6-8h	12/15.30-21h	Sept.	6-8h	12/15.30-21h	Okto.	6-8h	12/15.30-21h	Nove	6-8h	12/15.30-21h	Dezem	6-8h	12/15.30-21h	
WE:6-21h			WE:6-21h			WE:6-21h			WE:6-21h			WE:6-21h		
Fleige		Di	Ewald	Ewald	Do	Buß	Weggert	So	Brauch		Di	Eienbröker	Eienbröker	1
Fleige		Mi	Ewald	Sternitzke	Fr	Weggert	Sliwka	Mo	Brauch	Koch	Mi	Eienbröker	Hune	2
Fleige	Janning	Do	Sternitzke	Sternitzke	Sa	Poppen	Poppen	Di	Koch	Koring	Do	Hune	Hune	3
Janning	Janning	Fr	Sternitzke	Eienbröker	So	Fleige	Fleige	Mi	Koring	Koring	Fr	Hune	Sliwka	4
Janning	Hillmann	Sa	Sliwka		Mo	Fleige	Koch	Do	Koring	Koring	Sa	Sliwka		5
Hillmann	Dreyer	So	Welp		Di	Koch	Eienbröker	Fr	Koring	Backhaus	So	Brauch		6
Dreyer	Sliwka	Mo	Welp	Plorin	Mi	Eienbröker	Buß	Sa	Backhaus	Backhaus	Mo	Brauch	Janssen	7
Eichmeyer		Di	Plorin	Plorin	Do	Buß	Nachrodt	So	van der Meer	van der Meer	Di	Janssen	Janssen	8
van der Meer		Mi	Plorin	Plorin	Fr	Nachrodt	Sliwka	Mo	van der Meer	Sinn	Mi	Janssen	Buß	9
van der Meer	Dreyer	Do	Plorin	Plorin	Sa	Backhaus	Backhaus	Di	Sinn	Sinn	Do	Buß	Walczak	10
Dreyer	Paulmann	Fr	Plorin	Sliwka	So	Welp	Welp	Mi	Sinn	Sinn	Fr	Walczak	Sliwka	11
Paulmann	Paulmann	Sa	van der Meer	van der Meer	Mo	Welp	Koch	Do	Sinn	Dreyer	Sa	Poppen		12
Paulmann	Paulmann	So	Fleige	Fleige	Di	Koch	Klene	Fr	Dreyer	Sliwka	So	van der Meer		13
Paulmann	Sliwka	Mo	Fleige	Frühauf	Mi	Klene	Klene	Sa	Fleige	Fleige	Mo	van der Meer	Stuckenbg-H	14
Poppen		Di	Frühauf	Ende	Do	Klene	Klene	So	Welp		Di	Stuckenbg-H	Stuckenbg-H	15
Welp		Mi	Ende	Ende	Fr	Klene	Brauch	Mo	Welp	Dreyer	Mi	Stuckenbg-H	Weggert	16
Welp	Paulmann	Do	Ende	Eichmeyer	Sa	Brauch	Brauch	Di	Dreyer	Dreyer	Do	Weggert	Weggert	17
Paulmann	Klene	Fr	Eichmeyer	Poppen	So	van der Meer	van der Meer	Mi	Dreyer	Buß	Fr	Weggert	Poppen	18
Klene	Klene	Sa	Poppen	Poppen	Mo	van der Meer	Janning	Do	Buß	Vollmer	Sa	Backhaus		19
Klene	Klene	So	Eichmeyer	Eichmeyer	Di	Janning	Janning	Fr	Vollmer	Brauch	So	Sliwka		20
Klene	Backhaus	Mo	Eichmeyer	Eichmeyer	Mi	Janning	Hillmann	Sa	Brauch	Brauch	Mo	Sliwka	Nachrodt	21
Backhaus		Di	Eichmeyer	Plorin	Do	Hillmann	Hillmann	So	Backhaus	Backhaus	Di	Nachrodt	Nachrodt	22
Poppen		Mi	Plorin	Plorin	Fr	Hillmann	Sliwka	Mo	Backhaus	Vollmer	Mi	Nachrodt	Dreyer	23
Poppen	Klene	Do	Plorin	Plorin	Sa	Poppen	Poppen	Di	Vollmer	Vollmer	Do	Brauch		24
Klene	Frühauf	Fr	Plorin	Brauch	So	Eichmeyer	Eichmeyer	Mi	Vollmer	Vollmer	Fr	Welp		25
Frühauf	Frühauf	Sa	van der Meer	van der Meer	Mo	Eichmeyer	Hillmann	Do	Vollmer	Vollmer	Sa	Fleige		26
Frühauf	Dreyer	So	Welp	Welp	Di	Hillmann	Roling	Fr	Vollmer	Sliwka	So	Eichmeyer		27
Dreyer	Eichmeyer	Mo	Welp	Meyer-Tr.	Mi	Roling	Roling	Sa	van der Meer	van der Meer	Mo	Eichmeyer	Walczak	28
Fleige		Di	Meyer-Tr.	Meyer-Tr.	Do	Roling	Roling	So	Poppen	Poppen	Di	Walczak	Walczak	29
van der Meer		Mi	Meyer-Tr.	Buß	Fr	Roling	Eichmeyer	Mo	Poppen	Eienbröker	Mi	Walczak	Walczak	30
van der Meer	Ewald	xxx	xxx	xxx	Sa	Eichmeyer	Eichmeyer	xxx	xxx	xxx	Do	van der Meer		31
	Ersatzliste													
	Janssen													
	Hune													
	Hillmann													
	Weggert													
	Nachrodt													